

## NON-PROFIT-ORGANISATIONEN



# Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

Erleichterungen und Fördermaßnahmen,  
aber auch Eingrenzungen

### In dieser Ausgabe lesen Sie:

- |  |   |  |    |
|--|---|--|----|
| ■ <b>Editorial</b> .....                         | 2 | ■ <b>Spendenrecht</b>                          |    |
| ■ <b>Brennpunkt</b>                              |   | Entschärfung der Spendenhaftung .....          | 10 |
| Reform des Gemeinnützigkeitsrechts .....         | 2 | ■ <b>Vereins-/Stiftungsrecht</b>               |    |
| ■ <b>Steuerrecht</b>                             |   | Neue Haftungs- und Vergütungsregelungen für    |    |
| Gesetzliche Neuregelungen zur Mittelverwendung   |   | Vereins- und Stiftungsvorstände .....          | 11 |
| steuerbegünstigter Körperschaften .....          | 4 | Gefährden gemeinnützige Stadtwerke-Stiftungen  |    |
| Neue Freibeträge und Zweckbetriebsgrenzen .....  | 6 | das Demokratieprinzip? .....                   | 13 |
| Satzungsprüfung neu geregelt: Anerkennungsver-   |   | ■ <b>Kurz notiert</b> .....                    | 14 |
| fahren in Form von Freistellungsbescheiden ..... | 8 | Anerkennung von EU-Auslandsspenden ■ Umsatz-   |    |
| Begrenzte Gültigkeitsdauer von Freistellungs-    |   | steuer als Wertbestandteil der Sachspenden aus |    |
| bescheiden .....                                 | 8 | Betriebsvermögen ■ Verschmelzung von Vereinen: |    |
| Sponsoring: Finanzverwaltung lässt umsatz-       |   | Verschmelzungsbericht von Erleichterungen aus- |    |
| steuerfreie Behandlung beim Empfänger zu .....   | 9 | genommen                                       |    |

## EDITORIAL

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

„heute ist ein guter Tag für das Ehrenamt in Deutschland“ – so kommentierte das Bundesfinanzministerium die am 1.3.2013 erfolgte Zustimmung des Bundesrats zum sog. Ehrenamtsstärkungsgesetz, das am 29.3.2013 in Kraft getreten ist. Mit dem Gesetz sollen über die Förderung der ehrenamtlichen Betätigung hinaus Vereine, Stiftungen und andere gemeinnützige Organisationen von Bürokratie entlastet werden. Ferner soll den Vereinen bereits in 2013 eine höhere zeitliche Flexibilität bei der Verwendung ihrer Mittel gewährt werden.

Ob sich alle mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz – zuvor als Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz (Gem-EntGB) bezeichnet – verbundenen Hoffnungen erfüllen werden, bleibt vorerst abzuwarten. Tatsächlich zeigt beispielsweise der ab S. 4 folgende Beitrag über die gesetzlichen Neuregelungen zur Mittelverwendung steuerbegünstigter Körperschaften, dass in vielen Fällen wichtige Erleichterungen und erweiterte Möglichkeiten der Rücklagenbildung in Anspruch genommen werden können (teilweise schon ab 1.1.2013, teilweise aber auch erst ab 2014).

Damit ist aber nur ein kleiner Ausschnitt aus dem sehr breit gefächerten Regelungsbereich des Ehrenamtsstärkungsgesetzes erfasst. Daneben sind u.a. Verfahrensänderungen (z.B. bzgl. der Freistellungsbescheide) und Änderungen im Spendenrecht ebenso zu beachten wie spezifische Neuerungen für Vereine sowie erhöhte Pauschalen und Zweckbetriebsgrenzen.

In unserem Brennpunkt-Beitrag vermitteln wir Ihnen zunächst einen Überblick, der es Ihnen insbesondere über die tabellarische Zusammenstellung auf S. 3 ermöglichen soll, die für Sie jeweils besonders wichtigen Inhalte herauszufiltern.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen das Team des PKF-Arbeitskreises NPO

## BRENNPUNKT

### Reform des Gemeinnützigkeitsrechts verabschiedet

#### Neuregelungen im Überblick

**Der Bundesrat hat am 1.3.2013 dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz) zugestimmt. Ziel der Änderungen ist die verstärkte gesellschaftliche Anerkennung gemeinnütziger Aktivitäten. Dies soll durch den Abbau bürokratischer Hemmnisse für die gemeinnützigen Körperschaften einerseits und für die ehrenamtlich tätigen Personen andererseits erreicht werden.**

Wir beginnen die ausführliche Berichterstattung mit einem ersten Überblick über die wesentlichen Änderungsbereiche und Inhalte der Neuregelungen in Form der tabellarischen Darstellung auf S. 3. Dazu ist neben der jeweils angesprochenen Regelungsnorm und den Inhalten der betreffenden Neuregelung auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens spezifisch zugeordnet, da das Gesetz als solches zwar rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft gesetzt wurde, nicht aber eine Vielzahl von Einzelregelungen.

Die Tabelle enthält – jeweils unter Verweis auf die nachfolgenden vertiefenden Beiträge in diesem Heft – eine erste Differenzierung nach Themengebieten:

- Neuregelungen zur Mittelverwendung (die insbesondere die Rücklagenbildung betreffen),
- neue Freibeträge (zu nennen sind hier insbesondere die Anhebungen des sog. Übungsleiterfreibetrags und des Ehrenamtsfreibetrags) und Zweckbetriebsgrenzen (für sportliche Veranstaltungen),
- Verfahrensänderungen (z.B. bzgl. der Freistellungsbescheide),
- Änderungen im Spendenrecht,
- spezifische Neuerungen für Vereine (die sowohl deren Vorstände als auch die Mitglieder betreffen),
- weitere Neuregelungen wie beispielsweise die der gesetzlichen Verankerung der sog. Verbrauchsstiftung.

Regelung	Inhalt der Neuregelung	Inkrafttreten
<b>Neuregelungen zur Mittelverwendung (siehe hierzu nachfolgend ab S. 4)</b>		
§ 55 Abs.1 Nr. 5 AO	Verlängerung der Mittelverwendungsfrist um ein Jahr: Künftig ist der Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung erfüllt, wenn die im Geschäftsjahr zufließenden Mittel spätestens im übernächsten Geschäftsjahr (bisher: nächsten) für gemeinnützige Zwecke verwendet worden sind.	1.1.2013
§ 58 Nr. 3 AO	Zukünftig kann eine gesonderte Rücklage für die Vermögensausstattung anderer steuerbegünstigter oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften gebildet werden. Zugeführt werden dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie 15% der sonstigen Mittel.	1.1.2014
§ 58 Nr. 10 AO	Die Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung von Kapitalgesellschaften wird auf die freien Rücklagen angerechnet.	1.1.2014
§ 62 AO neu	Der Ansatz von (auch bisher schon möglichen) Rücklagen für die Wiederbeschaffung von Anlagegegenständen wird nunmehr im neu eingefügten § 62 AO gesetzlich verankert. Die Rücklage kann ratierlich in Höhe der Abschreibungen auf das Anlagevermögen dotiert werden.	1.1.2014
§ 63 Abs. 3 AO	Nicht ausgeschöpfte Höchstbeträge für die Zuführung zu den freien Rücklagen können zukünftig in den folgenden beiden Geschäftsjahren nachgeholt werden.	1.1.2014
<b>Neue Freibeträge und Zweckbetriebsgrenzen (siehe hierzu nachfolgend ab S. 6)</b>		
§ 3 Nr. 26 EStG	Der Übungsleiterfreibetrag wird von 2.100 € auf 2.400 € erhöht.	1.1.2013
§ 3 Nr. 26a EStG	Der Ehrenamtsfreibetrag wird von 500 € auf 720 € erhöht.	1.1.2013
§ 67a AO	Die Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen wird von 35.000 € auf 45.000 € erhöht.	1.1.2013
<b>„Verfahrensänderungen“ (siehe hierzu nachfolgend ab S. 8)</b>		
§ 60a AO	Das Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit sowie der Vertrauensschutz für anerkannte Satzungen wird gesetzlich geregelt.	29.3.2013
§ 63 Abs. 5 AO	Die Gültigkeitsdauer des Freistellungsbescheids wird gesetzlich geregelt.	29.3.2013
<b>Änderungen im Spendenrecht (siehe hierzu nachfolgend auf S. 10 bzw. auf S. 15)</b>		
§ 10b Abs. 3 EStG	Klarstellend wird geregelt, dass der Spendenbetrag bei Sachspenden aus dem Betriebsvermögen die Umsatzsteuer einschließt.	1.1.2013
§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Abs. 5 GewStG	Veranlasser und Aussteller von unrichtigen Spendenbescheinigungen haften zukünftig nur noch bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.	1.1.2013
<b>Änderungen für Vereinsvorstände und -mitglieder (siehe hierzu nachfolgend ab S. 11)</b>		
§ 27 Abs. 3 BGB	Die Vergütung von Vereinsvorständen erfordert zukünftig auch vereinsrechtlich eine ausdrückliche Satzungsregelung – gemeinnützigkeitsrechtlich war dies auch bisher schon erforderlich.	1.1.2015
§ 31a und § 31b BGB	Die Haftungsfreistellung für ehrenamtliche Vereinsvorstände wird auf alle Organmitglieder ausgeweitet. Die Vergütungsobergrenze wird auf 720 € angehoben.	29.3.2013
<b>Weitere Neuregelungen</b>		
§ 10b Abs. 1a EStG	Es wird klargestellt, dass der Höchstbetrag bei zusammenveranlagten Ehegatten für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung jeweils 1 Mio. € (also zusammen 2 Mio. €) beträgt.	
§ 10b Abs. 1a, § 9 Nr. 5 GewStG	Es wird klargestellt, dass der erhöhte Abzugsbetrag für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung nicht bei Verbrauchsstiftungen gilt.	
§ 53 Nr. 2 AO	Der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit wird vereinfacht.	1.1.2013
§§ 80, 81 BGB	Die sog. Verbrauchsstiftung wird gesetzlich verankert.	29.3.2013
§ 4 GmbHG	Eine gemeinnützige GmbH darf mit der Abkürzung „gGmbH“ firmieren.	29.3.2013

## STEUERRECHT

### Gesetzliche Neuregelungen zur Mittelverwendung steuerbegünstigter Körperschaften

#### Wichtige Erleichterungen und erweiterte Möglichkeiten der Rücklagenbildung

Nachfolgend stellen wir Ihnen die Änderungen zur Mittelverwendung durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz vor: Sie werden in vielen Fällen wichtige Erleichterungen und erweiterte Möglichkeiten der Rücklagenbildung in Anspruch nehmen können (teilweise schon ab 1.1.2013, teilweise aber auch erst ab 2014).

#### 1. Frist zur zeitnahen Mittelverwendung

Die Frist zur zeitnahen Mittelverwendung wird um ein Jahr verlängert. Während gemeinnützige Körperschaften ihre Mittel bislang spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalenderjahr für die steuerbegünstigten Zwecke verwenden mussten, wurde dieser Verwendungszeitraum ab 2013 auf zwei Jahre ausgedehnt (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO).

**Beispiel:** Ein Verein erwirtschaftet einen Mittelüberschuss von 20 T€ im Kalenderjahr 2011. Dieser wäre aufgrund der bisherigen Regelungen bis Ende 2012 zu verwenden gewesen.

Ein im Kalenderjahr 2013 erwirtschafteter Mittelüberschuss wird (hier abgesehen von möglichen Rücklagenbildungen) bis Ende 2015 verwendet werden müssen.

**Hinweis:** Aus der Ausdehnung des Verwendungszeitraums für vorgetragene Mittel dürfte sich zukünftig eine erweiterte Darstellung in der Mittelverwendungsrechnung ergeben.

#### 2. Zuwendungen zur Vermögensausstattung anderer gemeinnütziger Körperschaften

Mit dem neuen § 58 Nr. 3 AO wird das bisherige Verbot gelockert, andere steuerbegünstigte Körperschaften (z.B. Tochtergesellschaften) oder juristische Personen des

öffentlichen Rechts mit Vermögen aus eigentlich zeitnah zu verwendenden Mitteln auszustatten. Die Mittel dürfen aus Überschüssen der Einnahmen über die Ausgaben der Vermögensverwaltung, aus den (ganz oder teilweise) Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie darüber hinaus aus höchstens 15% der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mitteln stammen. Voraussetzungen zur Weitergabe der Mittel sind jedoch, dass

- die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen müssen und
- die weitergegebenen Mittel nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne dieser Neuregelung verwendet werden dürfen.

**Hinweis:** Im Rahmen der praktischen Anwendung werden sich verschiedene Fragen, z.B. hinsichtlich der Darstellung im Rechnungswesen der Empfängerkörperschaft, ergeben.

#### 3. Rücklage für Wiederbeschaffung

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO können Körperschaften ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke erforderlich sind. Die Höhe der Zuführungen bemisst sich nach den regulären Abschreibungen eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Die Voraussetzungen für höhere Zuführungen sind nachzuweisen.

Die gesetzliche Normierung der bisherigen Verwaltungsregelung (im Anwendungserlass zur AO [AEO] zu § 58 Nr. 6, Tz. 10) dürfte weiterhin eine generelle Zuführung von Abschreibungsbeträgen in eine Wiederbeschaffungsrücklage ausschließen. Wie bisher dürfte es erforderlich sein, dass tatsächlich eine Neuanschaffung des einzelnen Wirtschaftsguts „geplant“ bzw. „beabsichtigt“ und in einem angemessenen Zeitraum möglich ist.

**Hinweis:** Gerade bei längerfristigen Ersatzinvestitionen (z.B. Gebäuden) dürfte eine sorgfältige und möglichst frühzeitige Dokumentation der Wiederbeschaffungsabsicht noch wichtiger sein als bisher schon.



## 4. Bildung und Nachholung freier Rücklagen

Die bisher in § 58 Nr. 7a AO enthaltenen Möglichkeiten zur Bildung freier Rücklagen, nämlich

- bis zu einem Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung (z.B. Vermietungs- und Zinseinkünfte) und darüber hinaus
- höchstens 10% der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel (Bruttoeinnahmen des idealen Bereichs, Überschüsse aus Zweckbetrieben sowie Gewinne aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) entsprechend einzustellen,

sind in den neuen § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO übernommen worden. Neu ist die Möglichkeit der „Nachholung“ in den folgenden zwei Jahren, sofern die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft werden kann.

## 5. Anrechnung der Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten auf die freien Rücklagen

Die bisherige Regelung des § 58 Nr. 7b AO, nach der Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Jahr des Zuflusses verwendet oder in einer Rücklage angesammelt werden konnten, wird nunmehr in § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO verschoben. In dieser Höhe sind die jährlichen Mittel zur Bildung der freien Rücklagen zu mindern.

**Hinweis:** Damit wird die bisherige Verwaltungspraxis (AEAO zu § 58 Nr. 7, Tz. 17) festgeschrieben.

## 6. Fristen zur Bildung und Auflösung von Rücklagen

Für die Bildung der Rücklagen ist eine Frist von zwei Jahren vorgesehen (§ 62 Abs. 2 i.V. mit § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO). Soweit es sich nicht um freie Rücklagen handelt, sind Rücklagen aufzulösen, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Für frei gewordene (d.h. bis dahin zweckgebundene, nun zeitnah zu verwendende) Mittel ist eine Verwendungsfrist von ebenfalls zwei Jahren vorgesehen.

**Wird die Finanzverwaltung die Verwendungsfristen weiterhin großzügig handhaben?**

## 7. Vermögensaufbau bei Stiftungen

Stiftungen haben künftig die Möglichkeit, im Jahr ihrer Errichtung und in den folgenden drei Jahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 AO ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuzuführen (§ 62 Abs. 4 AO). Damit wird die bisherige Frist um ein Jahr verlängert, so dass nun vier Jahre zur Verfügung stehen.

## 8. Mittelverwendungsfrist

Hat eine Körperschaft ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Mittel angesammelt, kann das Finanzamt ihr eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen (§ 63 Abs. 4 AO). Diese Möglichkeit hatte das Finanzamt in der Vergangenheit auch schon.

Mit der verabschiedeten Gesetzesfassung hat das Finanzamt gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf etwas mehr Handlungsspielraum bei der Gewährung einer „angemessenen Frist“ zur Rücklagenverwendung. Denn zunächst sollte eine Verwendungsfrist von zwei Jahren eingeführt werden. Für die gemeinnützigen Körperschaften ergibt sich daraus die Hoffnung, dass die bisher erkennbar großzügige Auslegung der Finanzverwaltung (im Einzelfall wurden drei- und mehrjährige Verwendungsfristen gewährt) beibehalten wird.

**Hinweis:** Setzt das Finanzamt im Einklang mit dem neuen Gesetzeswortlaut eine kürzere Frist, müsste die Körperschaft Argumente finden, wonach innerhalb dieser Frist eine nicht zweckgemäße „Verschleuderung“ von Mitteln droht.

## 9. Hinweise zum Inkrafttreten

Wichtig ist die Beachtung der in der Tabelle auf S. 3 aufgeführten unterschiedlichen Zeitpunkte, zu denen die einzelnen Artikel des Ehrenamtsstärkungsgesetzes in Kraft treten. Die hier vorgestellten Bestimmungen zu Rücklagen gelten erst ab dem Veranlagungsjahr 2014.

**Empfehlung:** Die mit dem Gesetz umgesetzten Anstrengungen in Richtung eines Bürokratieabbaus und die Möglichkeiten des zeitlich erweiterten und flexiblen Mitteleinsatzes steuerbegünstigter Körperschaften sind zu begrüßen. Zur Ausnutzung aller Möglichkeiten des Ehrenamtsstärkungsgesetzes empfehlen wir eine kritische Betrachtung Ihrer individuellen Situation, insbesondere im Hinblick auf

- die Möglichkeiten der Rücklagenbildung und
- den Aufbau der Mittelverwendungsrechnung.

Ihre Ansprechpartner bei PKF sind Ihnen bei allen Fragen, die sich aufgrund der Neuregelungen ergeben, gerne behilflich.

## Neue Freibeträge und Zweckbetriebsgrenzen

### Betragsmäßige Anhebungen ab 1.1.2013

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts wurden der sog. Übungsleiterfreibetrag auf 2.400 € und der sog. Ehrenamtsfreibetrag auf 720 € mit Wirkung zum 1.1.2013 erhöht. Des Weiteren wurde für sportliche Veranstaltungen i.S. von § 67a AO die Zweckbetriebsgrenze auf 45.000 € angehoben. Während die letztgenannte Veränderung im Wesentlichen für Sportvereine relevant ist, sind die Freibeträge für nebenberuflich Tätige für alle gemeinnützigen Körperschaften von Interesse.

### 1. Freibeträge für nebenberufliche Tätigkeiten

Steuerpflichtige können Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Körperschaft (dies sind unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallende Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke) unter den weiteren Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 („Übungsleiterfreibetrag“) oder des § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtsfreibetrag“) steuerfrei vereinnahmen. Beide Freibeträge sind mit Wirkung zum 1.1.2013 angehoben worden, und zwar:

- der Ehrenamtsfreibetrag von jährlich 500 € auf 720 €,
- der Übungsleiterfreibetrag von jährlich 2.100 € auf 2.400 €.

**Hinweis:** Da es sich um Jahresfreibeträge handelt, können die Freibeträge auch bei monatlichen Zahlungen in 2013 noch vollumfänglich in Anspruch genommen werden.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme beider Freibeträge für dieselbe Tätigkeit ist ausgeschlossen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Freibeträge ist für beide Vorschriften gleichermaßen die nebenberufliche Ausübung der Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Körperschaft. Als nebenberuflich wird eine Tätigkeit angesehen, die nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt.

**Hinweis:** Nicht erforderlich ist, dass gleichzeitig auch ein Hauptberuf ausgeübt wird: Folglich können auch Personen, die ausschließlich nebenberuflich in diesem Sinne tätig sind, die Freibeträge in Anspruch nehmen.

Während der Ehrenamtsfreibetrag unabhängig von der Art der Tätigkeit gewährt wird, kommt der Übungsleiterfreibetrag nur zur Anwendung für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten

- der Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer
- oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten,
- aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder
- der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Insbesondere an dieser Aufstellung zeigt sich, dass die üblicherweise verwendeten Bezeichnungen als „Ehrenamtsfreibetrag“ und „Übungsleiterfreibetrag“ etwas missverständlich sind. Es handelt sich eher um „Nebenberuflichkeitsfreibeträge“.

Unter dem Begriff „ehrenamtliche Tätigkeit“ versteht die Finanzverwaltung stets eine vollständig unentgeltliche Tätigkeit; der Ehrenamtliche kann allenfalls den Ersatz der ihm entstandenen (nachgewiesenen) Aufwendungen erhalten. Der Ehrenamtsfreibetrag und der Übungsleiterfreibetrag greifen hingegen bei „bezahlten“ nebenberuflichen Tätigkeiten.



Sportvereine dürfen sich über erhebliche Vereinfachungen freuen.

**Hinweis:** Außer der Anpassung der Höhe der Freibeträge haben sich hinsichtlich der §§ 3 Nr. 26 und 26a EStG keine ab 1.1.2013 wirksamen Änderungen ergeben. Insofern haben also unsere Ausführungen in den PKF Themen 02/09 (dort S. 4 ff.) weiterhin Bestand. Des Weiteren verweisen wir hinsichtlich der Satzungsanforderungen, die bei der Vergütung für Vereinsvorstände unter Anwendung der Ehrenamtszuschale zu beachten sind, auf den nachstehenden Beitrag auf S. 11.

## 2. Zweckbetriebsgrenzen für sportliche Veranstaltungen

Bei der Besteuerung von sportlichen Veranstaltungen kleinerer Sportvereine, die aus diesen Veranstaltungen Einnahmen erzielen und an denen neben unbezahlten auch „bezahlte Sportler“ teilnehmen, führen die Regelungen des § 67a AO zu erheblichen Vereinfachungen. Denn sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind unter den

weiteren Voraussetzungen des § 67a AO kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung ein steuerbefreiter Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt im Jahr bisher 35.000 € und ab 1.1.2013 nunmehr 45.000 € nicht übersteigen.

Die Regelung greift für Vereine, die den Sport i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO fördern, und ist ausschließlich im Rahmen sportlicher Veranstaltungen anwendbar.

**Hinweis:** Neben der Ertragsteuerfreiheit möglicherweise aus diesem Bereich entstehender Überschüsse ist die Zweckbetriebseigenschaft insbesondere bei entstehenden Verlusten von praktischer Relevanz: Denn Verluste können im Falle eines anderenfalls evtl. gegebenen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden. Die Erhöhung der Zweckbetriebsgrenze trägt hier für die Sportvereine zu einer spürbaren Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen bei.

## Satzungsprüfung neu geregelt

### Anerkennungsverfahren in Form von Grundlagenbescheiden

Zur Überprüfung der Satzungen von Körperschaften ist ein neues Anerkennungsverfahren anzuwenden. Die danach ggf. zu erteilenden Freistellungsbescheide schaffen Rechtssicherheit für gemeinnützige Körperschaften, deren Vorstände und Spender.

#### 1. Das neue Anerkennungsverfahren

Mit dem durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz neu in die AO eingefügten § 60a ist ein Verfahren zur Überprüfung der Satzung einer Körperschaft gesetzlich festgeschrieben worden. Die bisherige Praxis der Ausstellung einer vorläufigen Bescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von i.d.R. bis zu 18 Monaten war kritisiert worden, da die Körperschaft frühestens nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres auf der Grundlage einer Steuererklärung einen Bescheid mit einer rechtlich bindenden Aussage der Finanzverwaltung zur Freistellung (Gemeinnützigkeit) erhielt.

Zukünftig trifft das Finanzamt (FA) von Amts wegen oder auf Antrag der Körperschaft in einem gesonderten Feststellungsbescheid eine Aussage mit Bindungswirkung für die Körperschaft sowie potenzielle Spender. Dabei prüft das für die begünstigte Körperschaft zuständige FA, ob die Satzung den Anforderungen der §§ 51, 59, 60 und 61 AO entspricht. Die Satzung der Körperschaft muss danach

- (1) ... die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke, s. Anforderungen der §§ 52 - 55 AO) vorsehen;
- (2) ... die Förderung der Allgemeinheit erkennen lassen, im Fall der Zweckverfolgung im Ausland muss ein struktureller Inlandsbezug gewährleistet sein;
- (3) ... Satzungszweck und Art der Verwirklichung – anhand der Mustersatzung zur AO – genau bestimmen;

- (4) ... eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung enthalten – dies betrifft vor allem die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks.

Das FA bestätigt das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch einen bindenden Feststellungsbescheid. Gegen eine Ablehnung kann mit Rechtsbehelf vorgegangen werden. Die Bindungswirkung entfällt ab dem Zeitpunkt einer evtl. Änderung der Satzung.

#### 2. Umsetzung in der Praxis der Finanzbehörden und der Körperschaften

Die Umsetzung bei den Finanzämtern wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Es ist davon auszugehen, dass

dem Antrag wie bisher auch ein Protokoll der Gründungsversammlung sowie die Eintragungsmitteilung des Amtsgerichts beizulegen sind. Die bisher erteilten vorläufigen Bescheinigungen behalten ihre Gültigkeit. Davon unberührt bleibt die reguläre Veranlagung durch einen Freistel-

lungsbescheid bzw. eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid auf der Grundlage einer Steuererklärung. Hierbei muss die tatsächliche Geschäftsführung u.a. durch eine Steuererklärung, Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichte dokumentiert werden.

**Empfehlung:** Für die Praxis ist wie bisher anzuraten, vor Errichtung einer Körperschaft oder vor beabsichtigten Satzungsänderungen einen Entwurf an das FA mit der Bitte um Stellungnahme zu senden.

## Begrenzte Gültigkeitsdauer von Freistellungsbescheiden

### Erstmalige gesetzliche Regelung zur Bindungsdauer

Die von den Finanzbehörden ggf. zu erteilenden Freistellungsbescheide sind nur zeitlich begrenzt verwendbar; hinsichtlich der Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen wurde eine taggenau zu berechnende Frist eingezogen.

**Zukünftig wird das Finanzamt bindende Feststellungsbescheide erlassen – wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.**





*Mit freundlicher Unterstützung durch*

**Die Sponsorenennung als solche ist nicht umsatzsteuerschädlich.**

Die Gültigkeit von Freistellungsbescheiden wird im Rahmen des neuen § 60a AO und durch einen neuen Absatz 5 im § 63 AO erstmals gesetzlich geregelt. Hiernach dürfen Zuwendungsbestätigungen nach § 50 Abs. 1 EStDV von den gesetzlichen Vertretern der steuerbefreiten Körperschaft nach einer taggenau zu ermittelnden Frist nur erteilt werden, wenn

**(1)** das in der Bestätigung angegebene Datum des Freistellungsbescheids oder der Anlage zum Steuerbescheid nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder wenn

**(2)** die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a AO nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt.

Bestätigungen mit länger zurückliegenden Daten wird das Finanzamt des Spenders nicht als ausreichenden Nachweis für den Spendenabzug anerkennen.

**Empfehlung:** Zuwendungsbestätigungen sollten stets zeitnah vom jeweiligen Vorstand ausgestellt werden.

## **Sponsoring: Finanzverwaltung lässt umsatzsteuerfreie Behandlung beim Empfänger zu**

### **Geringfügigkeit der Gegenleistung als Voraussetzung**

Analog zur ertragsteuerlichen Behandlung sind bestimmte Sponsoringleistungen seit dem 1.1.2013 ausdrücklich als nicht umsatzsteuerbar freigestellt. Dies folgt aus einem BMF-Schreiben vom 13.11.2012, das allerdings auch Grenzen der „Freistellung“ aufzeigt.

### **1. Sponsoring als umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch**

Beim Sponsoring findet grundsätzlich ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch statt: Personen, Gruppen bzw.

Organisationen werden von einem Unternehmen durch die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen gefördert. Der Empfänger erbringt im Gegenzug Werbeleistungen für das sponsernde Unternehmen.

## 2. Von der „Freistellung“ erfasste ...

Geringfügige Gegenleistungen, in denen lediglich auf die Unterstützung durch den Sponsor hingewiesen wird (z.B. im Wege der Wiedergabe des Logos), wurden bisher von der Finanzverwaltung ausschließlich im ertragsteuerlichen Bereich als steuerfrei betrachtet (als Einnahmen des ideellen Bereichs). Nach dem o.g. BMF-Schreiben

bleiben diese Leistungen nunmehr auch umsatzsteuerlich ohne Folgen. Das wurde entsprechend auch in Abschnitt 1.1 des Umsatzsteueranwendungserlasses (UStAE) übernommen. Nach dem dort neu angefügten Abs. 23 wird in dem Hinweis auf die Unterstützung durch den Sponsor

- in Veranstaltungshinweisen,
- in Ausstellungskatalogen und
- auf seiner Internetseite

keine Leistung mehr im Rahmen eines (umsatzsteuerlichen) Leistungsaustausches gesehen.

**Hinweis:** Im Klartext bedeutet dies, dass der Name, das Emblem oder das Logo des Sponsors genannt werden kann bzw. können, ohne dass dies umsatzsteuerliche Folgen auslöst.

## 3. ... bzw. davon ausgenommene Leistungen

Schädlich ist dagegen, wenn über diese geringfügigen Gegenleistungen hinaus weitere Leistungen durch besondere Hervorhebungen bzw. Verlinkungen im Internet erbracht werden. Besondere Hervorhebungen liegen z.B. vor, wenn die Nennung des Sponsors in Art und Umfang einer üblichen Anzeige entspricht. Die Verlinkung auf die Internetseite des Sponsors gilt als konkrete Werbeleistung. Die Einnahmen hieraus werden regelmäßig dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet und sind umsatzsteuerlich mit dem Regelsteuersatz von 19% zu besteuern.

## 4. Abgrenzung der Sponsoringleistungen von Spenden

Geringfügige Gegenleistungen beim Sponsoring führen nicht dazu, dass die gewährten Entgelte als Spende einzuordnen sind. Im Gegensatz zur unentgeltlichen und freiwilligen Spende basiert das Sponsoring regelmäßig auf einer ausdrücklichen Vereinbarung, aufgrund derer sich beide Parteien zu entsprechenden Leistungen verpflichten.

**Hinweis:** Das BMF-Schreiben vom 13.11.2012 ist unter dem Az.: IV D 2 – S 7100/08/10007 :003 ergangen und unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) verfügbar; es ist in allen ab dem

1.1.2013 verwirklichten Sachverhalten anzuwenden.

## SPENDENRECHT

### Entschärfung der Spendenhaftung

#### Haftung nur bei Verschulden

**Bisher haftete der Spendenempfänger oder sein gesetzlicher Vertreter (z.B. der Vorstand) als Garant verschuldensunabhängig für Mittelfehlverwendungen. Die Neuregelung in § 10b Abs. 4 EStG sieht eine wichtige Entschärfung vor: Derjenige, der eine Zweckentfremdung veranlasst hat, haftet nur noch dann, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden können.**

#### 1. Grundsatz der Veranlasserhaftung

Wird die Zuwendung vom Empfänger nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung genannten Zwecken verausgabt, greift die sog. Veranlasserhaftung. Betroffen ist, wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine zwecks Anschaffung von Sportgeräten gegebene Spende für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Vereinsgaststätte“ verwendet wird. I.d.R. wird der gesetzliche

Vertreter der steuerbefreiten Körperschaft (also z.B. der Vorstand) der Veranlasser in diesem Sinne sein. Eine Fehlverwendung liegt etwa dann vor, wenn die Zuwendung in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Vereinsgaststätte) oder für unentgeltliche Zuwendungen verwendet wird.

## 2. Entschärfung: Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

Bisher haftete der Spendenempfänger oder sein gesetzlicher Vertreter (u.a. Vorstand) als Garant verschuldensunabhängig. Rückwirkend mit Wirkung ab dem 1.1.2013 haftet derjenige, der eine zweckfremde Fehlverwendung veranlasst hat, nach der Neuregelung in § 10b Abs. 4 EStG nur dann, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann.

Diese Entschärfung der Haftung für die zweckwidrige Verwendung von Spenden führt einen gewünschten Gleichlauf mit der Haftung für die Ausstellung einer unrichtigen Spendenbestätigung herbei. Gerade bei steuerlich nicht beratenen Empfängern war die bisher erforderliche einzelfallabhängige Unterscheidung zwischen steuerbegünstigten und steuerpflichtigen Tätigkeiten haftungsträchtig.

Die Entschärfung der Spendenhaftung ist auch im Hinblick auf zivilrechtliche Vorschriften nur konsequent. Bisher profitierten von der zivilrechtlichen Verschuldenshaftung nur Vorstandsmitglieder. Das Ehrenamtsstärkungsgesetz bezieht nunmehr mit Wirkung zum 29.3.2013 (Tag nach der Verkündung im BGBl. I) Vereinsmitglieder und Mitglieder anderer Organe (z.B. eines Aufsichtsorgans) in diese Haftungsprivilegierung (nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) mit ein.

**Hinweis:** Kraft gesetzlicher Verweisung gilt die Haftungsentschärfung auch bei der Gewerbe- und Körperschaftsteuer.

## 3. Zeitliche Anwendungsbestimmungen

Die Neuregelungen gelten rückwirkend ab dem 1.1.2013. In der Praxis wird es jedoch häufig auf den Zeitpunkt ankommen, in dem das Finanzamt einen Haftungsbescheid gegen den Spendenempfänger erlässt.

Sollten Mittel zweckwidrig verwendet worden sein, wird eine Zuordnung dieser Vorfälle zu einzelnen Zuwendungen nicht möglich sein. Das Haftungsprivileg wird somit i.d.R. in Fällen greifen, in denen der Haftungsbescheid nach dem 31.12.2012 ergeht.

## VEREINS-/STIFTUNGSRECHT

### Neue Haftungs- und Vergütungsregelungen für Vereins- und Stiftungsvorstände

#### Überprüfung von Satzung und Haftpflichtversicherungsschutz empfehlenswert

**Aktuell sind einige Fälle bekannt geworden, in denen Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für Vereins- und Stiftungsvorstände zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit geführt haben. Der Gesetzgeber hat hier nun für einen Gleichklang von Zivil- und Steuerrecht gesorgt, indem er die Regelungen über die Vergütung von Vereins- und Stiftungsvorständen neu gefasst hat. Daneben wurde die Haftungsfreistellung für Vorstände und Mitglieder von Vereinen in § 31a BGB erweitert und insofern langjährigen Forderungen aus gemeinnützigen Einrichtungen entsprochen.**

#### 1. Bisherige Rechtslage

Für Vereins- und Stiftungsvorstände sah § 27 Abs. 3 BGB bisher vor, dass auf die Geschäftsführung von Vereinsvorständen das Recht über Aufträge entsprechend anzuwenden ist. Daraus wurde überwiegend (herrschende Meinung, h.M.) gefolgert, dass Vorstände grundsätzlich unentgeltlich tätig waren und lediglich einen Auslagenersatzanspruch hatten. Für Stiftungsvorstände galt wegen § 86 Satz 1 BGB Entsprechendes.

Die Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen war nach § 31a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Den Beweis für diese Haftungserleichterung musste der betroffene Vorstand erbringen. Auch diese Regeln galten für Stiftungsvorstände entsprechend.

## 2. Neuregelung der Vergütung ...

In § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB n.F. ist nun der bisher nach h.M. schon geltende Grundsatz festgeschrieben worden; das Gesetz sieht jetzt explizit vor, dass Vorstände von Vereinen und Stiftungen unentgeltlich tätig sind. Sie dürfen somit nur tatsächlich entstandene Auslagen ersetzt bekommen und darüber hinaus keine Vergütung für ihre Arbeitszeit oder Ähnliches erhalten.

Diese Regelungen können aber in der Satzung des Vereins abgeändert werden. Wenn der Vorstand z.B. die Ehrenamtspauschale oder eine andere Vergütung erhalten soll, muss eine entsprechende Regelung in die Satzung aufgenommen werden. Dies ist umso bedeutsamer, als die Finanzverwaltung bisher schon bei einem Regelungsverstoß die Steuerbegünstigung aberkennt (Anwendungserlass zur AO, Ziffer 23 zu § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO). Die Neuregelung tritt mit Wirkung ab 1.1.2015 in Kraft, so dass Vereinen und Stiftungen theoretisch bis dahin Zeit zur Anpassung der Satzungen bleibt.

**Empfehlung:** Da es aber ungewiss ist, ob die Finanzverwaltung ihre schon bisher bestehende Auffassung zur Aberkennung der Steuerbegünstigung bis zu diesem Datum zurückstellt, sollte die Vorstandsvergütung bereits jetzt unter die Lupe genommen werden, falls dies nicht ohnehin schon erfolgt ist.

Bei Stiftungen stellt sich darüber hinaus die Frage, ob die Satzung überhaupt entsprechend geändert werden kann. Hier ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht erforderlich.

## 3. ... und der Haftungsbeschränkungen

Rückwirkend zum 1.1.2013 sind

- zum einen in § 31a BGB die Haftungsbeschränkungen für Vorstände erweitert und
- zum anderen im neuen § 31b BGB auf andere Vereinsmitglieder, die für den Verein tätig werden, ausgedehnt worden. Diese Neuregelungen können nicht durch die Satzung abbedungen werden.

Von der Haftungsbeschränkung begünstigt sind nunmehr auch Vereinsmitglieder, die ehrenamtlich oder im Rahmen der Ehrenamtspauschale von jetzt 720 € tätig werden. Bei einer in der Satzung festgelegten höheren Vergütung besteht die Haftungsbeschränkung nicht. Ebenso greift diese nicht, wenn Vereinsmitglieder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit oder eines marktüblich vergüteten Vertrags für den Verein tätig werden.

**Aus den persönlichen Haftungs-  
milderungen folgen für Vereine  
Haftungsrisiken, die Vorkehrungen  
erfordern.**

Der Schaden muss bei Wahrnehmung der Pflichten des Organmitglieds oder besonderen Vertreters – im Fall von einfachen Vereinsmitgliedern bei der Ausübung der diesen übertragenen satzungsgemäßen Aufgaben – entstanden sein. Die eigenmächtige

Ausübung von Aufgaben ohne Wissen des Vereins ist nicht erfasst. Ebenso nicht privilegiert sind Fälle, in denen das Mitglied lediglich eigene Mitgliedschaftsrechte ausübt.

**Hinweis:** Die §§ 31a Abs. 1 Satz 1 und 31b Abs. 1 Satz 3 BGB enthalten jetzt eine Beweislastumkehr. Der Verein oder das Vereinsmitglied, der bzw. das den Schaden gegen das schädigende Organ- oder Vereinsmitglied geltend macht, muss dem Vorstand vorsätzliches oder zumindest grob fahrlässiges Handeln nachweisen.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht nur gegenüber dem Verein, sondern ist mittelbar auch auf Schäden, die ein Dritter erleidet, ausgedehnt worden. Wird durch die Pflichtverletzung nicht der Verein/die Stiftung oder ein Vereinsmitglied, sondern ein Dritter geschädigt, so besteht die Verpflichtung, den Vorstand von dieser Haftung frei zu stellen. Der Freistellungsanspruch greift unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen auch die Haftungsbeschränkung gegenüber dem Verein/der Stiftung gewährt wird.

**Empfehlung:** Den Verein bzw. die Stiftung trifft dadurch ein u.U. erhebliches Haftungsrisiko hinsichtlich der Schädigung Dritter durch Vereinsmitglieder. Wir empfehlen deshalb die Überprüfung, ob der Versicherungsschutz des Vereins für diese Fälle ausreichend ist.





Vermögensübertragungen kommunaler Gesellschaften auf Stiftungen dürfen nicht unter das Verschleuderungsverbot fallen.

## Gefährden gemeinnützige Stadtwerke-Stiftungen das Demokratieprinzip?

### Stiftungsbehörden prüfen zurzeit Auswirkungen einer neuen Rechtsprechung

„Wir fühlten uns bei der Gründung der Stiftung 2004 auf der sicheren Seite, weil auch die Stadtwerke Bielefeld und Köln solche Stiftungen haben“, so wurde die Geschäftsführung der Stadtwerke Rheine zitiert und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass nach einem Grundsatzurteil des Oberverwaltungsgerichts NRW (OVG) vom gleichen Tage gemeinnützige Stiftungen von Kommunen und kommunalen Töchtern in NRW nicht mehr möglich seien. Bei näherem Hinsehen zeigt sich aber, dass in Zukunft – wie bisher – erheblicher Gestaltungsspielraum besteht und voraussichtlich auch bestehende Stiftungen nicht ernsthaft besorgt sein müssen.

### 1. Länderspezifische Praxis und Beschränkungen

In vielen Bundesländern gibt es Stiftungen, deren Grundstockvermögen zumindest teilweise aus Mitteln kommunaler Beteiligungsgesellschaften herrührt. Zugleich

enthalten die Kommunalverfassungen vieler Länder Bestimmungen, die es Gemeinden nur unter ganz bestimmten Umständen erlauben, Vermögen auf Stiftungen zu überführen (z.B. in NRW § 100 Abs. 3 GO). Es muss sich um eine Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde handeln und der damit verfolgte Zweck darf nicht anders zu erreichen sein. Letztendlich handelt es sich um Konkretisierungen des sog. „Verschleuderungsverbots“ (vgl. z.B. § 90 Abs. 3 Satz 2 GO NRW), das es Gemeinden regelmäßig verbietet, etwas zu verschenken.

### 2. OVG Münster weitet den Anwendungsbereich der Beschränkungen aus

Das OVG NRW hat nunmehr entschieden, dass die Beschränkungen nicht nur für Vermögensübertragungen gelten, die von Gemeinden selbst in bereits bestehende örtliche Stiftungen ausgeführt werden. Erfasst werden vielmehr auch Stiftungsneuerrichtungen, Eigengesellschaften der Gemeinden als Stifter und andere als örtliche Stiftungen.

In seiner Begründung stellt das OVG darauf ab, dass kommunales Vermögen durch eine Verselbständigung in einer gemeinnützigen Stiftung dauerhaft der Entscheidungszuständigkeit der dazu berufenen Gemeindeorgane entzogen werde. Durch die dauerhafte „Weggabe“ werde die zukünftige finanzielle Manövrierfähigkeit von Gemeinden

eingeschränkt. Der letztendlich für die Verwendung von Gemeindevermögen verantwortliche Rat könne darüber nicht mehr entscheiden.

Damit sieht das OVG das Demokratieprinzip als verletzt an. Eine Stiftungserrichtung unter Verwendung von Gemeindevermögen hält es jedenfalls dann für unzulässig, wenn diese nicht zu einem Mehrwert für die Gemeinde führt.

Verstoße eine Stiftungserrichtung gegen § 100 Abs. 3 GO NRW, werde ein gesetzliches Verbot verletzt. Die Stiftungserrichtung sei damit nichtig und gefährde als Folge daraus das Gemeinwohl, so dass die Anerkennung zu versagen sei. Ob unabhängig von dem konkreten Gesetzesverstoß schon die Verletzung des Demokratieprinzips zur Versagung der Stiftungsanerkennung führen müsse, hat das Gericht ausdrücklich offen gelassen.

### 3. Fortführung der Mehrwertbetrachtung

Zukünftig werden die Stiftungsbehörden an die Anerkennung von Stiftungen durch kommunale Gesellschaften höhere Anforderungen stellen als dies bisher der Fall war. Sie werden mindestens mit dem gleichen Maßstab gemessen werden wie Stiftungen durch die Gemeinden selbst. Viele Frage bleiben aber offen und eröffnen Gestaltungsspielräume. Fraglich ist beispielsweise, inwieweit die Anforderungen auch für Stiftungen mit nicht ausschließlich kommunalen Eignern gelten, wie sie in der Praxis oftmals vorkommen.

Die konkreten Maßstäbe an Stiftungen von Gemeinden werden sich wohl allenfalls geringfügig ändern. Anders als es der Gesetzeswortlaut nahelegt, der eine absolute Subsidiarität der Stiftung anordnet („...wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann“), nahm die Praxis bisher schon eine Mehrwertbetrachtung vor. Notwendig, aber auch ausreichend ist es danach, wenn die Rechtsform der Stiftung zu einem konkreten Mehrwert in der Form führt, dass Private ihre feste Bereitschaft erklären, sich zu mindestens einem ebenso hohen Anteil am Stiftungsvermögen zu beteiligen wie die Kommune. Einen so begründeten Mehrwert scheint auch das OVG NRW für ausreichend zu halten. Es hält ihn aber auch für notwendig.

Dieser finanzielle Aspekt wird dementsprechend in Zukunft wohl noch mehr in den Vordergrund rücken, als dies bisher der Fall war. Ein außerhalb finanzieller Gesichtspunkte aus der Rechtsform Stiftung resultierender Mehrwert wird sich dementsprechend in Zukunft kaum noch begründen lassen. Dies war auch früher schon nicht leicht, aber immerhin möglich.

### 4. Stiftungsbehörden prüfen Handlungsbedarf bzgl. bestehender Stiftungen

Ein Teil der Stiftungsbehörden denkt derzeit darüber nach, ob für bestehende Stiftungen von kommunalen Gesellschaften Konsequenzen zu ziehen sind; geprüft wird, welche Stiftungen zumindest theoretisch betroffen, d.h. unter Verstoß gegen § 100 Abs. 3 GO NRW mit Vermögen ausgestattet worden sein könnten.

Wir gehen zur Zeit davon aus, dass die Überlegungen letztendlich nicht ernsthaft weiterverfolgt werden, so dass bestehende Stiftungen nicht zu besorgen haben, dass die Stiftungsbehörden versuchen werden, die Auskehrung ihres Vermögens und/oder ihre Auflösung zu erreichen.

**Hinweis:** Sollte es im Einzelfall doch einmal zu Diskussionen kommen, so können betroffene Stiftungen sich mit einer Vielzahl von Argumenten erfolversprechend wehren. Die rechtlichen Möglichkeiten, nach der Anerkennung einer Stiftung noch Folgerungen aus Gesetzesverstößen im Rahmen der Errichtung zu ziehen, sind ausgesprochen beschränkt. Wir helfen Ihnen im Ernstfall gern weiter.

## KURZ NOTIERT

### Anerkennung von EU-Auslandsspenden

Der jahrelange Rechtsstreit zur Frage der Gleichbehandlung von Spenden eines deutschen Steuerpflichtigen an eine Körperschaft im EU-Gebiet (vgl. dazu auch den Beitrag in dem Themenheft NPO 1/2010 S. 10) ist im März 2012 mit einem formalistisch geprägten Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster (vom 8.3.2012 im Verfahren Persche II) beendet worden. Der Steuerpflichtige hatte in 2003 Sachzuwendungen an ein portugiesisches Seniorenheim mit angegliedertem Kinderheim geleistet und dafür

den Sonderausgabenabzug in Deutschland begehrt. Der EuGH befürwortete dies in einer in 2009 ergangenen Entscheidung unter Anwendung des Grundsatzes der Kapitalverkehrsfreiheit auch auf Sachspenden.

Das FG bejahte zwar die Gleichbehandlung in- und ausländischer Empfängerkörperschaften. Die vom Spender verlangten Nachweise über die Gemeinnützigkeit des Empfängers (analog zu den Vorgaben der deutschen AO) reichten im konkreten Fall jedoch letztendlich nicht aus. Die Anerkennung scheiterte an der in der Satzung des Empfängers fehlenden Vermögensbindung. Diese soll nach § 55 AO gewährleisten, dass Mittel der Körperschaft nur für gemeinnützige Zwecke eingesetzt und nicht an Mitglieder ausgekehrt werden.

Deutsche Spender stehen bei EU-Auslandsspenden somit vor zwei Problemen:

- Zum einen müssen sie sich die Informationen über die Satzung, Tätigkeitsberichte und Jahresrechnungen der Empfänger beschaffen.
- Zum anderen können sie – wie hier ein deutscher Steuerberater – an unterschiedlichen Normensystemen scheitern; denn in Portugal gewährleistet eine der deutschen Stiftungsaufsicht ähnliche Institution die ordentliche Mittelverwendung, was deutschen Finanzbehörden aber nicht ausreicht.

## Umsatzsteuer als Wertbestandteil der Sachspenden aus Betriebsvermögen

Wird aus dem Betriebsvermögen ein Wirtschaftsgut entnommen und als sog. Sachspende an eine gemeinnützige Organisation übertragen, so muss diese Entnahme steuerlich bewertet werden. Dabei wird die Umsatzsteuer dem Wert der Entnahme hinzugerechnet. Das gespendete Wirtschaftsgut kann beim Spender mit dem Buchwert (also ohne stille Reserven) angesetzt werden.

**Beispiel:** Beträgt der Buchwert der Sachspende 1.000 €, muss die Zuwendungsbestätigung einen Betrag von 1.190 € (inkl. 19% USt) ausweisen.

Der Gesetzgeber hat diese bisherige ständige Verwaltungspraxis mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz nun-

mehr in eine gesetzliche Form gegossen (§ 10b Abs. 3 Satz 2 EStG). Damit wird auch das Gesetz dem Umstand gerecht, dass Sachzuwendungen, bei denen es sich häufig um unentgeltliche Wertabgaben handelt, der Umsatzsteuer unterliegen. Diese Vorgehensweise ist kraft gesetzlicher Anordnung auch im Gewerbesteuerrecht sowie im Körperschaftsteuerrecht anzuwenden.

Die Neuregelung in § 10b Abs. 3 Satz 2 EStG ist rückwirkend ab dem 1.1.2013 wirksam. In der Fachliteratur wird teilweise sogar eine Anwendbarkeit schon für den Veranlagungszeitraum 2012 angenommen, da der Gesetzgeber versäumt habe festzuschreiben, wann die erstmalige Anwendung zu erfolgen hat.

**Empfehlung:** In der Praxis empfiehlt es sich, vom Spender einer aus dem Betriebsvermögen stammenden Sachzuwendung einen schriftlichen Nachweis zu erbitten, aus dem sich der bei der Entnahme angesetzte Wert und die darauf entfallende Umsatzsteuer ergeben. Diese Vorgehensweise sichert zum einen eine korrekte Wertangabe der Spende in der Zuwendungsbestätigung, zum anderen kann dadurch einem etwaigen Fahrlässigkeitsvorwurf vorgebeugt werden (zur Entschärfung der Spendenhaftung vgl. den Beitrag auf S. 10).

## Verschmelzung von Vereinen: Verschmelzungsbericht von Erleichterungen ausgenommen

Für die Verschmelzung, die sich grundsätzlich nach den §§ 2 f., 99 f. UmwG richtet, gelten bei rechtsfähigen Vereinen einige Besonderheiten. Hierbei handelt es sich i.d.R. um kleine Erleichterungen, die z.B. der Tatsache geschuldet sind, dass Vereine oft nur über geringe personelle und finanzielle Ressourcen verfügen.

**Beispiel:** So reicht es aus, wenn für einen nicht bilanzierungspflichtigen Verein eine einfache Einnahmen-/Ausgabenrechnung anstelle der normalerweise erforderlichen Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers in der Mitgliederversammlung ausgelegt und später mit zum Vereinsregister eingereicht wird.

Erleichterungen gelten auch für die Prüfung einer Verschmelzung durch einen externen Verschmelzungsprüfer.

Eine solche Prüfung ist nur erforderlich, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder sie schriftlich verlangen. Bei Kapitalgesellschaften wäre nur ein notariell beurkundeter Verzicht auf eine Verschmelzungsprüfung möglich.

Naheliegender wäre es, wenn auch der sog. Verschmelzungsbericht (d.h. die schriftliche Unterlage, in der die Vorstandsmitglieder ausführlich die Verschmelzung, den Verschmelzungsvertrag, die Angaben zur Mitgliedschaft usw. erläutern) nur dann erforderlich wäre, wenn es mindestens 10 % der Mitglieder verlangen.

Dass es eine solche Erleichterung nicht gibt, hat vor einiger Zeit das OLG Bamberg entschieden (rechtskräftiger Beschluss vom 18.6.2012, Az.: 6 W 26/12). Hiernach kann auf einen Verschmelzungsbericht nur dann wirksam verzichtet werden, wenn jedes einzelne Mitglied jedes zu

verschmelzenden Vereins in notariell beurkundeter Form den Verzicht ausspricht. Nicht dagegen reicht es aus, wenn sämtliche in der Mitgliederversammlung jedes Vereins erschienenen Mitglieder einstimmig beschließen, dass auf einen Verschmelzungsbericht verzichtet werden soll.

Da in Mitgliederversammlungen in den seltensten Fällen alle Mitglieder vollständig erscheinen, wird man im Rahmen der Vorbereitung von Verschmelzungen von rechtsfähigen Vereinen nahezu immer davon ausgehen müssen, dass ein Verschmelzungsbericht der Vorstandsmitglieder erforderlich und rechtzeitig vor der Einberufung der Mitgliederversammlung zu erstellen ist. Fehlt es an einem solchen und haben nicht sämtliche Vereinsmitglieder den Verzicht erklärt, wird das Registergericht die Verschmelzung nicht eintragen.

## Impressum

### PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

[www.pkf-fasselt.de](http://www.pkf-fasselt.de)

14050 **Berlin** · Platanenallee 11 · Tel. +49 30 306 907-0  
 47059 **Duisburg** · Schifferstraße 210 · Tel. +49 203 30001-0  
 20354 **Hamburg** · Jungfernstieg 7 · Tel. +49 40 35552-0  
 39340 **Haldensleben** · Hagenstr. 38 · Tel. +49 3904 66 38-0  
 38350 **Helmstedt** · Böttcherstr. 51 · Tel. +49 5351 12 01-0  
 39112 **Magdeburg** · Halberstädter Str. 40 A · Tel. +49 391 62 823-0  
 14476 **Potsdam** · Am Lehnitzsee 5 · Tel. +49 33208 223 55  
 56856 **Zell (Mosel)** · Schlossstraße 34 · Tel. +49 6542 96300-0

38122 **Braunschweig** · Theodor-Heuss-Str. 2 · Tel. +49 531 2403-0  
 60325 **Frankfurt** · Ulmenstr. 37-39 · Tel. +49 69 17 00 00-0  
 50670 **Köln** · Gereonstraße 34-36 · Tel. +49 221 1643-0  
 06114 **Halle** · Bernburger Straße 4 · Tel. +49 345 52 521-0  
 04275 **Leipzig** · August-Bebel-Str. 61 · Tel. +49 341 3099-10  
 56410 **Montabaur** · Steinweg 40-42 · Tel. +49 2602 93 11-0  
 18055 **Rostock** · Am Vögenteich 26 · Tel. +49 381 491 24-0

Die Inhalte der PKF\* Themen Non-Profit-Organisationen können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF\* Themen Non-Profit-Organisationen dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

\*PKF Fasselt Schlage ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Fasselt Schlage übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen einzelner oder mehrerer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter [www.pkf-fasselt.de](http://www.pkf-fasselt.de) einsehbar.